



Nr. 1 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

Nr. 2 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting,

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“, Gemeinde Buchdorf

Der Gemeinderat hat am 12.11.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB - ohne Durchführung einer Umweltprüfung - beschlossen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.01.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00) und in der Gemeindeganzlei in Buchdorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter <www.buchdorf.net, Wirtschaft und Bauen, Baugebiete, 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“, Gmk. Buchdorf> eingesehen werden.

Buchdorf, 28.01.2025

GEMEINDE

Grob

Erster Bürgermeister

Nr. 2 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am Montag, den 03.02.2025 um 19.30 Uhr findet im Sitzungssaal im Rathaus Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

Tagesordnung:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark am Ederhof“, Daiting sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Bekanntgaben
- anschließend nichtöffentliche Sitzung

Grob

Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE RÖGLING

Nr.1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rögling 2020-2026

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rögling 2020-2026

§ 1

§ 19 Abs. 1 (Einberufung) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46

Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

§ 20 Abs. 2 (Tagesordnung) erhält folgende Fassung:

- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierung schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Satz 1 und 2 gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

§ 21 Abs. 1 (Form und Frist für die Einladung) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum

Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem gemäß Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

§ 31 Abs. 3 (Einsichtnahme und Abschrifterteilung) erhält folgende Fassung:

- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Rögling, den 15.01.2025

GEMEINDE

Auernhammer

Erster Bürgermeister